

B E S C H L Ü S S E

auf der 4. Sitzung des 8. Studierendenparlamentes

1. neue Rahmenwahlordnung (Seite 2 - 9)
2. neue StuPa-Geschäftsordnung (Seite 10 - 15)
3. Studi-Portal (Seite 15)
4. Solidaritätserklärung (Seite 15)
5. Soziale Räume (Seite 15)

Rahmenwahlordnung

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzverteilung
- § 3 Wahlbezirke
- § 4 Wahltermin
- § 5 Wahlberechtigung
- § 6 Wählbarkeit
- § 7 Wahlgrundsätze
- § 8 Wahlsystem
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlhelfende Personen
- § 11 Wahlausschreibung
- § 12 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge & Wahllisten
- § 14 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge & Wahllisten
- § 15 Vorbereitung des Wahlgangs
- § 16 Wahlgang
- § 17 Briefwahl
- § 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 21 Amtszeit
- § 22 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenwahlordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft, insbesondere für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam. Soweit anwendbar gilt diese Ordnung auch für eine Urabstimmung. Sie gilt entsprechend für Wahlen in den Fachschaften – insbesondere für Wahlen zum Fachschaftsrat, sofern sich eine Fachschaft nicht eine eigene Wahlordnung gegeben hat. Eine solche muss jedoch den Grundsätzen dieser Rahmenwahlordnung nach § 7 entsprechen.

§ 2 Sitzverteilung

Für das StuPa sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft 27 Mitglieder zu wählen.

§ 3 Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Standorte Griebnitzsee, Neues Palais und Golm.

§ 4 Wahltermin

1. Die Wahlen zum StuPa finden an drei aufeinander folgenden Tagen im Sommersemester statt. Die Wahl zum StuPa soll gleichzeitig mit den Wahlen der Organe der Universität Potsdam durchgeführt werden.
2. Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Er darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden.
3. Die Wahlzeit dauert mindestens von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 5 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam.
2. Die Zuordnung der Wahlberechtigten zu einem Wahlbezirk richtet sich nach dem ersten Studienfach. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis gegenüber dem Studentischen Wahlausschuss (StWA) eine formlose Erklärung abgeben, dass sie in einer anderen Fakultät, als der in Satz 1 festgelegten, wählen wollen.

§ 6 Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam. Jede Studentin und jeder Student hat die Möglichkeit, andere oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
2. Für die Wählbarkeit gilt § 5 Abs. 2 dieser Rahmenwahlordnung entsprechend.

§ 7 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden von den Studierenden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 8 Wahlsystem

1. Die Wahlen zum StuPa erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Dafür gelten die Vorschriften der nachstehenden Absätze 2 bis 4.
2. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden.
3. Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit zu wählen, indem sie einen oder mehrere sich Bewerbende einer oder mehrerer Listen ankreuzen, jedoch höchstens drei Bewerbende. Die Kennzeichnung gilt zunächst für die entsprechende Liste, auf der die sich Bewerbenden kandidieren, zweitrangig auch für die Festlegung der listeninternen Reihenfolge. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die weiteren sich für die Listen Bewerbenden sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertretungsberechtigte gewählt (Reserveliste).
4. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem Hare-Niemeyer-Zählverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleitung entscheidet bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.
5. Werden für das StuPa keine Kandidierenden aufgestellt oder höchstens doppelt so viele Kandidierende, wie das StuPa nach § 2 Abs. 1 Sitze hat, so findet die Wahl zum StuPa als einfache Personenwahl mit drei Stimmen statt.

6. Findet eine Wahl nach Absatz 5 statt, so haben die Wahlberechtigten die Möglichkeit eine oder mehrere Kandidierende auf dem Stimmzettel anzukreuzen, jedoch insgesamt höchstens drei. Stimmenhäufung ist erlaubt. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Personen mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl in die Reserveliste aufgenommen (siehe § 21 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 9 Wahlausschuss

1. Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Studentischer Wahlausschuss (StWA) gemäß § 16 der Satzung der Studierendenschaft bestellt. Das StuPa hat den StWA bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Amtszeit des StWA endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten StWA für die turnusmäßig durchzuführenden Wahlen.
3. Der StWA wird zur konstituierenden Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden des vorherigen Wahlausschusses schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) bzw. die Vorsitzende (Wahlleiterin) und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der StWA ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Sachverhalt/Antrag abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen der bzw. die Vorsitzende. Der StWA ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladungsschreiben an die Mitglieder mindestens fünf Werktage vor der Sitzung abgesandt worden sind oder auf einer Sitzung Einvernehmen über einen neuen Termin erzielt worden ist. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.
4. Der StWA entscheidet in allen Fragen der Auslegung der studentischen Rahmenwahlordnung, auch im Hinblick auf die Festlegung der Wahlberechtigung.

§ 10 Wahlhelfende Personen

Der StWA bestimmt für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung wahlhelfende Personen. Diese Personen dürfen bei der entsprechenden Wahl nicht selbst zur Wahl stehen.

§ 11 Wahlausschreibung

1. Der StWA schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag aus und macht die Wahlen im Internet, durch Aushang und in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt.
2. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der Wahl,
 3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt wird,

7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnis, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§ 12 Wahlberechtigtenverzeichnis

1. Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird aus dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt.
2. Getrennt nach Fakultäten wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Matrikelnummer und das erste Studienfach.
3. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro ausgelegt. Einwendungen gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Erklärungen zur Fakultätszugehörigkeit nach § 5 Abs. 2 und nach § 6 Abs. 2 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge gegenüber dem StWA geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Fehlerhaftigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnis nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
4. Die Mitglieder des StWA können das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 13 Wahlvorschläge & Wahllisten

1. Begriffsklärung

1. Eine Wahlliste besteht aus der Auflistung von mindestens zwei Wahlvorschlägen. Die Wahlliste ist von der Listensprecherin bzw. dem Wahllistensprecher zu unterzeichnen.
2. Auf den einzelnen Wahlvorschlägen muss die jeweilige Person unterzeichnet haben.
3. Die Wahlvorschläge sind der Wahlliste beizufügen.

2. Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge:

1. den Namen, Vornamen, Fachrichtung
2. die genaue Anschrift
3. den Nachweis der Immatrikulation im laufenden Semester
4. den Namen der Wahlliste
5. die persönliche Unterschrift der bzw. des Kandidierenden enthalten. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt der bzw. die Kandidierende unwiderruflich,

dass sie bzw. er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

3. Wahllisten

1. Eine Wahlliste ist bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr schriftlich beim StWA über die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlausschusses der Universität Potsdam oder an einem anderen vom StWA bestimmten Ort einzureichen.
2. Jede Wahlliste soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin bzw. ein Listensprecher genannt ist, gilt die auf der Wahlliste erstgenannte Person als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem StWA zu vertreten und Erläuterungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin bzw. Listensprecher).
3. Alle Kandidierenden können sich zur Wahl nur auf einer Wahlliste bewerben; Kandidierende, die auf mehreren Wahllisten genannt sind, werden auf allen Wahllisten gestrichen.

§ 14 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Wahllisten

1. Entsprechen einzelne Wahlvorschläge oder ganze Wahllisten nicht den Anforderungen des § 13, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin bzw. den Listensprecher zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 13 Abs.3, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen, zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berechtigten Wahlvorschlages bzw. der Wahlliste. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der StWA ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag bzw. die Wahlliste als gültig anzusehen ist.
2. Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem ersten Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahllisten vom StWA universitätsöffentlich, insbesondere auch im Internet bekannt zu geben.

§ 15 Vorbereitung des Wahlgangs

1. Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.
2. Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen, Vornamen und der Fachrichtung der Kandidierenden. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom StWA durch Los ermittelt.
3. Die Wahllokale müssen ständig jeweils mit mindestens zwei wahlhelfenden Personen besetzt sein.

§ 16 Wahlgang

1. Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Verfahren nach § 8 dieser Rahmenwahlordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die den Stimmzettel kennzeichnen und/oder in die Wahlurne werfen kann.

2. Bevor die Wählenden ihr Stimmrecht ausüben, ist ihre Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt werden. Ist dies der Fall, so werden ihnen die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
3. Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Der StWA trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können.
4. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vor Missbrauch geschützt aufzubewahren.

§ 17 Briefwahl

1. Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Sollen die Briefwahlunterlagen dem/der Wahlberechtigten vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens 4 Werktage vor der Wahl ein Antrag beim StWA eingegangen sein. Über gesonderte Fristen bei einer Urabstimmung entscheidet der StWA bei Bedarf und weist auf eine Veränderung der Fristen bei der Bekanntgabe der Urabstimmung hin. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Briefwahl lediglich während der Wahl in einem der Wahllokale möglich. Bei der Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Wird der Antrag auf Briefwahl während der Wahl in den Wahllokalen gestellt, ist die Wahlberechtigung mit einem gültigen Personalausweis oder Pass in Verbindung mit einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung zu prüfen.
2. Wahlberechtigte, deren Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 bis 3 teilnehmen.
3. Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind
 1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
 2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Absatz 4,
 3. der Briefwahlumschlag.
4. Briefwählende geben ihre Stimme entsprechend § 16 Abs. 3 ab und stecken den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlumschlag versichern sie eidesstattlich, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefumschlag verschlossen und dem StWA persönlich übergeben, zugesandt oder an die wahlhelfenden Personen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Wahllokals ausgehändigt.
5. Im Falle der Übergabe oder Zusendung des Briefwahlumschlags an den StWA muss dieser bis zum Ende der Wahlzeit dort eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Einganges, beim Eingang am Wahltag die Uhrzeit zu vermerken. Verspätete eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
6. Unmittelbar nach der Wahl öffnet der StWA die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.
7. Im Falle der Übergabe der Briefwahlumschläge an die wahlhelfenden Personen im Wahllokal werden die Umschläge in einer gesonderten Wahlurne bis zum Ende der Wahl aufbewahrt. Vor der Auszählung der Stimmzettel sind diese

Briefwahlumschläge zu öffnen und die Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken. Der verbleibende Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.

8. Stellt der StWA sowohl einen vorhandenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis als auch einen vorliegenden Briefwahlumschlag fest - der bzw. die Wählende hat also doppelt gewählt - wird die Briefwahlstimme nicht gezählt. Mit dem Wahlbrief wird entsprechend §17 Abs.10 verfahren.
9. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. die bzw. der Wählende nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt wird,
 2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse angegeben sowie die eidesstattliche Versicherung nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
 4. die bzw. der Wählende nach § 17 Abs.8 offensichtlich doppelt gewählt hat.
10. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

§ 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.
2. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. bei denen mehr als drei Kandidierende angekreuzt sind,
 3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
 4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
 5. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.
3. Bei Auszählung der Stimmen werden ermittelt
 1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Gesamtzahl der Stimmen für jede einzelne Kandidierende bzw. jeden einzelnen Kandidierenden,
 3. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden einzelnen Listenvorschlag
4. Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt
 1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenen Sitze,
 2. die Reihenfolge der Mitglieder,
 3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Fakultäten.
5. Das festgestellte Ergebnis wird universitätsöffentlich und im Internet bekannt gegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 20) hinzuweisen.
6. Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 19 Wahl Niederschrift

1. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des StWA zu unterzeichnen ist. Die

Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des StWA unter Verschluss aufbewahrt.

2. Die Wahl Niederschrift muss enthalten
 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
 2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen wahlhelfenden Personen,
 3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 18,
 4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.
3. Das Wahlergebnis muss binnen 7 Tagen im Internet und mittels Aushängen an den einzelnen Fakultäten hochschulöffentlich gemacht werden.

§ 20 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim StWA Einspruch erhoben werden. Der StWA kann von Amtswegen eine Wahlprüfung einleiten.
2. Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
 3. Vorschriften der Rahmenwahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.
3. Über Einsprüche entscheidet der StWA. Beabsichtigt der StWA, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder auf der Reserveliste stehend betroffen sein können.
4. Erklärt der StWA eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
5. Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zu gebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Rahmenwahlordnung.

§ 21 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa beträgt ein Jahr.
2. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.
3. Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt durch den StWA.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer universitätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geschäftsordnung

Übersicht

- § 01 Geltungsbereich
- § 02 Konstituierung
- § 03 Wahl des Präsidiums
- § 04 Präsidium
- § 05 Sitzungen
- § 06 Tagesordnung
- § 07 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 08 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
- § 09 Beschlüsse
- § 10 Persönliche Erklärung
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 13 Protokoll
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Arbeitsgruppen und Kommissionen
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Potsdam.

§ 2 Konstituierung

- (1) Das Studierendenparlament wird nach seiner Neuwahl durch den studentischen Wahlausschuss einberufen. An die Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt eine schriftliche Einladung.
- (2) Der studentische Wahlausschuss (StWA) eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und leitet sie bis zur Wahl des Präsidiums. Er stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.
- (3) Über die konstituierende Sitzung fertigt der StWA ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.

§ 3 Wahl des Präsidiums

- (1) Der studentische Wahlausschuss (StWA) leitet die Wahl des Präsidiums. Er leitet die Aufstellung der KandidatInnen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Präsidiums und verkündet das Wahlergebnis.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Mitglieder des Präsidiums werden in Einzelwahl gewählt. Sollten nicht ausreichend Kandidatinnen bzw. Kandidaten die notwendige Mehrheit gemäß Abs. 3 und Abs. 4 erreichen, findet § 10, Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft Anwendung.
- (3) Gewählt ist der-/diejenige Kandidat/in, welche/r die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann.

(4) Für den Fall, dass keine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt. Erreicht weder im ersten noch im eventuell folgenden Wahlgang eine/r der KandidatInnen eine solche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des letzten Wahlganges. In der Stichwahl ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt.

(5) Das neu gewählte Präsidium übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der konstituierenden Sitzung.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, verfährt das Studierendenparlament bei jeder Personenwahl nach diesem Muster. Bei jeder Wahl kann offen abgestimmt werden, solange kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 4 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, die die gleichen Rechte und Pflichten innehaben.

(2) Das Präsidium leitet die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt das Studierendenparlament nach außen. Es ist dabei an die Beschlusslage des StuPa gebunden. Das Präsidium kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des StuPa finden i.d.R. am Neuen Palais statt. Termin und Ort der Sitzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Tagesordnungen und Zeitplan werden zu Beginn der Sitzungen des Studierendenparlaments beschlossen. In Aussprachen zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Geschäftsordnung haben nur Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA Rede- und Antragsrecht.

§ 6 Tagesordnung

Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte die Sitzungsleitung und Protokollführung. Die Sitzungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen auf und leitet die Beschlussfassung. Es kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen. Das Präsidium erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache aufrufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt das Studierendenparlament am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 7 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Anträge sind schriftlich zu verfassen und beim Präsidium des Studierendenparlaments einzureichen.

(2) Darüber hinaus haben alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

(3) Gästen des Studierendenparlaments, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, kann auf Empfehlung des Präsidiums bei Zustimmung des Studierendenparlaments das Wort durch die Sitzungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des StuPa können einen Antrag auf maximal 15 Minuten Beratungszeit stellen. Es dürfen maximal zwei Beratungspausen pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.

(5) Alle im Studierendenparlament vertretenen Listen haben darüber hinaus das Recht, eine Fraktionspause von jeweils maximal 5 Minuten pro Tagesordnungspunkt zu nehmen. Eine Fraktionspause muss mit der Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion beschlossen und dem Präsidium des Studierendenparlaments angezeigt werden. Während einer Abstimmung ist keine Fraktionspause möglich.

§ 8 Reihenfolge der RednerInnen

(1) Die Sitzungsleitung führt nach Geschlechtern getrennte Redelisten. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Frau und einem Mann.

(2) Meldet sich eine Person zu einem Tagesordnungspunkt zum ersten Mal, so wird sie als nächstes aufgerufen, wenn ihr jeweiliges Geschlecht an der Reihe ist.

(3) Wurde die Redeliste geschlossen und weist die Redeliste eines Geschlechts mehr Wortmeldungen auf die des anderen, so werden solange Personen des zuletzt genannten Geschlechtes auf ihre Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis beide Redelisten die gleiche Anzahl von Wortmeldungen aufweisen.

§ 9 Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments ist die Abstimmung geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge/ Ergänzungsanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

§ 10 Persönliche Erklärung

Mitglieder des Studierendenparlaments können außerhalb von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die

Persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Die Erklärung ist von der betroffenen Person innerhalb von 72 Stunden in Schriftform an das Präsidium zu senden (Datum des Poststempels bzw. Sendezeitpunkt der Email). Es dürfen keine weiterführenden Aussagen gemacht werden. In Zweifelsfragen werden die eingereichte Version sowie ein Kommentar des Präsidiums ins Protokoll aufgenommen.

§ 11 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind auf Verlangen des Präsidiums schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments bzw. bei der zuständigen Kommission einzureichen. Berechtig, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des AStA. Das Präsidium unterbreitet die Änderungsanträge abstimmungsreif dem Parlament. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

§ 12 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung. Kommt keine Mehrheit zustande, bleibt das entsprechende Referat bis auf weiteres unbesetzt. Bei einer Abwahl einer Referentin bzw. eines Referenten gemäß § 13, Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft gilt Satz 2 nicht.

§ 13 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenparlaments wird durch das Präsidium ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert. Das Beschluss- und Wahlprotokoll ist schriftlich anzufertigen. Die Beschlüsse des Studierendenparlaments sind innerhalb von zehn Tagen auf der StuPa-Homepage vorbehaltlich der Bestätigung durch das Studierendenparlament auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu veröffentlichen und auf Verlangen jedem Mitglied der Studierendenschaft auszuhändigen.

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Nach Ermessen des Präsidiums können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden. Der Protokollant/die Protokollantin hat das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des AStA gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des AStA für bzw. gegen den Antrag das Wort.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind:

1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung;
3. Änderung der Reihenfolge der Beratung;
4. Schluss der Sitzung (mit Zweidrittelmehrheit);
5. Unterbrechung der Sitzung;
6. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte;
7. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt;
8. Vertagung eines aufgerufenen Tagesordnungspunktes;
9. Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
10. Antrag auf Schluss der RednerInnenliste;
11. Begrenzung der Redezeit;
12. Ausschluss der Öffentlichkeit (Beratung ist nicht-öffentlich, Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder);
13. Getrennte Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);
14. Geheime Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds);
15. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).

Weitere Anträge zum Verfahren bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

§ 15 Arbeitsgruppen und Kommissionen

(1) Das Studierendenparlament der Universität Potsdam kann sich neben dem Präsidium weitere Arbeitsgremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten.

(2) über die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung von Arbeitskreisen entscheidet das StuPa. Die Mitglieder der Arbeitskreise und ihre StellvertreterInnen werden jeweils von den im StuPa vertretenen Listen benannt; dabei können auch Studierende, die nicht dem StuPa angehören, berücksichtigt werden. Eine Regelung über den Vorsitz treffen die Arbeitskreise eigenständig.

(3) Die Amtszeit dieser Zusammenschlüsse endet spätestens mit der Amtszeit des StuPa.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung, der Wahl-, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam sind fristgemäß, sofern sie zehn Werktage vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlamentes eingereicht wurden.

(2) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag nach einer zeitlich begrenzten Aussprache mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments am 07. Dezember 2005 in Kraft.

Studi-Portal

Hiermit beantragen wir, dass das Studiportal, das eh keiner braucht, zurückgestellt wird und zwar so lange, bis im StuPa noch einmal jemand erläutern kann, wozu es notwendig ist & wie viel es kosten kann. Und noch der Verweis darauf, dass das StuPa wirtschaftlich mit seinen Finanzen umgehen soll.

Es ist unsinnig den Antrag, der vom AStA – aufgrund der Tatsache, dass die Ausschreibung nicht zielführend und zufriedenstellend war – an das StuPa zurückgegeben wurde, diesen wiederum an den AStA abzugeben

Solidaritätserklärung

Die Studierenden der Universität Potsdam solidarisieren sich mit den protestierenden Studierenden an der FU Berlin und anderswo. Wir begrüßen, dass Studierende bundesweit aktiv werden und für das Recht der nächsten Generation auf einen freien Bildungszugang und auf bessere Studienbedingungen kämpfen. Eine Studienstrukturreform zu Lasten der Studierenden und einer freien selbstbestimmten Bildung sowie eine weitere Verschärfung der Studienfinanzierung auf Kosten Studierwilliger ist nicht hinnehmbar. Die Brandenburgische Landesregierung und die Bundesregierung werden mit einfallsloser Sachzwangpolemik ihrer sozialen Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Studierenden in keinster Weise gerecht. Sie gehören abgewählt.

Wir fordern die Studierenden auf sich zu informieren, sich zu engagieren, ihre Stimme zu erheben und die laufenden Proteste zu unterstützen.

Soziale Räume

Das Studierendenparlament erkennt die alltägliche und räumliche Problemsituation an der Universität Potsdam an und unterstützt daher die notwendige Kampagne des AStA zur Schaffung „sozialer Räume“ als frei zugängliche Orte diskursiven und kritischen Austausches. Durch die Schaffung „sozialer Räume“ kann die gesundheitliche Situation und die Motivation der Studierenden verbessert werden, sich innerhalb und außerhalb ihres Stundenplans aktiv und kreativ in die Hochschulroutine einzubringen.

Es fordert die Unterstützung der angeführten Vorhaben des AStA bei den Instanzen, die für die Raumnutzung und -vergabe verantwortlich sind und wünscht sich eine rege Mitwirkung auch von anderen Ebenen der Studierendenvertretung.

Konkret fordert das Studierendenparlament die Schaffung von sozialen Räumen entsprechend dem Konzept an den Standorten Griebnitzsee Haus 1, Golm Haus 5 und Neues Palais, Haus 11 (im hinteren Bereich).